

Anlage

Stadt Bergisch Gladbach
 Fachbereich Jugend und Soziales
 -5-551-
 An der Gohrsmühle 18
 51465 Bergisch Gladbach

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Ansprechpartner/in der Antrag stellenden Organisation

Name	Sarah Müller
Anschrift	Jakobstraße 103, 51465 Bergisch Gladbach
Tel. / Fax	02202-9276500 / 02202-92765019
Mail-Adresse	sarah.mueller@theas.de

Antrag stellende Organisation

Name	THEAS Theaterschule & Theater e.V.
Anschrift	Jakobstraße 103, 51465 Bergisch Gladbach
Tel. / Fax	02202-9276500 / 02202-92765019
Mail-Adresse	kontakt@theas
Sitz des Vereins	Bergisch Gladbach
Zweck des Vereins	siehe Satzung §2 - Vereinszweck

Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Jugendhilfe

Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht in

Vereinsregister-Nummer

Gemeinnützigkeit anerkannt durch das Finanzamt in

Aktenzeichen

Köln	am	30.09.2010
16516		

Bergisch Gladbach	am	11.11.2014
0711 VST 5		

Bankverbindung

Konto-Nr.

3639525014

BLZ

37062600

Bankinstitut

VR Bank Bergisch Gladbach

PDF Editor

Vorstandsmitglieder (Name / Beruf / Funktion im Verein / Anschrift / Tel.-Nr. / E-Mail Adresse)

1. Heribert Bergermann
Dipl. Theologe und Gestalttherapeut (freiberufl. psycho-soziale Beratung)
2. Susanne Kemp
Dipl. Sozialarbeiterin und Gestalttherapeutin (Betreuung von Demenzerkrankten)
Stellvertretende Vorsitzende
3. Karla Schieferdecker
genauer Beruf ist nicht bekannt, da sie aktuell im Urlaub ist
Schriftführerin
4. Otto Morsberger
Rentner
Beisitzer
5. Susanne Rosenbaum
Verlagskauffrau
Beisitzerin
6. Lukas Wolf
Student
Kassierer
- 7.
- 8.
- 9.

Vertretungsberechtigte für den Verein laut Satzung

Heribert Bergermann

Susanne Kemp

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Trägers der Jugendhilfe erstreckt sich überwiegend auf die Stadt Bergisch Gladbach:

ja

nein

Einrichtungen / Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (sollen)
(Bezeichnung der Einrichtung / Maßnahme und Anschrift / voraussichtlicher Standort)

1. Junge Ensemble
2. Inklusionsprojekt
3. Flüchtlingsworkshop
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Beizufügende Unterlagen (falls sie dem Jugendamt noch nicht vorliegen)

1. Satzung des Vereins
2. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
3. Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamts
4. Bericht über die bisherige Arbeit des Vereins im Bereich der Jugendhilfe bzw. Darlegung der vorhergesehenen Aktivitäten

Rechtsverbindliche Erklärung

1. Die Ziele und Tätigkeiten des Vereins stehen im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel wird durch eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung gewährleistet.



wondershare™
Ort und Datum

PDF Editor

Unterschrift(en) des / der Vertretungsberechtigten

Einrichtungen / Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (sollen)
(Bezeichnung der Einrichtung / Maßnahme und Anschrift / voraussichtlicher Standort)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Beizufügende Unterlagen (falls sie dem Jugendamt noch nicht vorliegen)

1. Satzung des Vereins
2. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
3. Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamts
4. Bericht über die bisherige Arbeit des Vereins im Bereich der Jugendhilfe bzw. Darlegung der vorhergesehenen Aktivitäten

Rechtsverbindliche Erklärung

1. Die Ziele und Tätigkeiten des Vereins stehen im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel wird durch eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung gewährleistet.

Ort und Datum

Berg Gladbach, 17.10.2015 Susanne K. P.

Unterschrift(en) des / der Vertretungsberechtigten

THEAS THEATERSCHULE & THEATER
VEREINSSATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen THEAS Theaterschule & Theater.
- 2) Er hat den Sitz in Bergisch Gladbach.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bergisch Gladbach eingetragen und erhält dann den Zusatz „e.V.“
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung einer Theaterschule und eines Theaters. Jugendarbeit und Erwachsenenbildung werden mit Hilfe von Theaterkursen und theaterpädagogischen Angeboten der Theaterschule umgesetzt. Desweiteren wird das kulturelle Angebot durch Theateraufführungen erweitert und ergänzt, bei denen sowohl Kursteilnehmer, als auch Laiengruppen und Profis im Theater auftreten.

§ 3 - Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 - Austritt der Mitglieder

- 1) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 2) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 3) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei der Vereinsanschrift erforderlich.

§ 6 - Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- 2) Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Betrag auch nicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Mahnung an voll entrichtet.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen regelmäßigen Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c. Entscheidung über Satzungsänderungen

- d. Wahl der Kassenprüfer / der Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Auflösung des Vereins.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds ausdrücklich verlangt wird.

§ 10 - Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Kassierer/in
 - d. einem/einer Schriftführer/in
 - e. sowie bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen.
- 2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer / die Schriftführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig sein und erhalten ihre Auslagen erstattet.

- 6) Für einzelne Bereiche können besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Vorstand beschließt über Bestellung, Abberufung, Anstellung und Kündigung der Intendanz, das sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende.
- 8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 - Die Intendanz

- 1) Der Intendant / die Intendantin und gegebenenfalls ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin führen die laufenden Geschäfte der Theaterschule und des Theaters und haben die künstlerische Leitung inne.
- 2) Der Intendant / die Intendantin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sie sind nicht Mitglieder des Vereins.
- 3) Die Aufgaben und Vollmachten des Intendanten / der Intendantin und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin werden in einer schriftlichen Dienstanweisung festgehalten.
- 4) Der Intendant / die Intendantin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin erhalten ein Gehalt in angemessener Höhe, welches vom Vorstand bestimmt wird.

§ 12 - Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderungen

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 - Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Vorsitzenden oder von dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Eintragungen beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister 16516

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

THEAS Theaterschule & Theater e.V.

b) Sitz:

Bergisch Gladbach

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorstand:

Bergemann, Heribert, Bergisch Gladbach, *09.10.1952

Vorstand:

Mörsberger, Otto, Bergisch Gladbach, *05.06.1942

Vorstand:

Beins, Angela, Kürten, *19.05.1955

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am 14.07.2010 und gemäß Beschluss des Vorstandes vom 24.08.2010 in § 14 Nr. 3 (Auflösung des Vereins) geändert.

5.

a) Tag der Eintragung:

30.09.2010

Großbach

b) Bemerkungen:

(Gründungs-)Satzung Blatt 10-16 des Sdb.,

Beschluss Bl. 17 des Sdb.,

Aktuelle Fassung der Satzung BL. 18-24 des Sdb.



Theas Theaterschule &
Theater e.V.
Jakobstr. 103
51465 Bergisch Gladbach

Durchwahl-Nr. Zimmer
02202 9342-2137 131

Steuernummer / Aktenzeichen
204/5815/0711 VST 5

Datum
11.11.2014

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen
Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft

Theas Theaterschule & Theater e.V.
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 24.08.2010 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51,
59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dienstgebäude
Refrather Weg 35
51469 Bergisch Gladbach
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02202 9342-0
Telefax
0800 10092675204
Telefax Ausland
0049 220293421205

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
Service- u. Infostelle
Mo.-Mi. u. Fr. 7.30-12.00 Do. 7.00-12.00 und von
14.00-17.00 Uhr

BBK Köln
KtoNr. 37001508 BLZ 37000000
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08
BIC MARKDEF1370

IBAN
BIC

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 451 und 452

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01. 01. zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

D. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

- mildtätige kirchliche Zwecke

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung von Kunst und Kultur

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)

(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

- Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01. 01. erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden. (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter Punkt „Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen“

F. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

H. Begründung und Nebenbestimmung

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, ESIDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz.